



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Testungen für alle Bürgerinnen und Bürger ab 01. Juli 2020 in Bayern kostenlos möglich

In Bayern können sich alle Bürgerinnen und Bürger auch ohne Symptome seit 01. Juli 2020 auf eine Covid-19 Infektion von Ihrem Haus- oder Facharzt testen lassen. Es braucht dazu keine Anordnung des Gesundheitsamtes. Vorab sollte telefonisch ein Termin mit dem Arzt vereinbart werden. Sofern Kosten nicht durch die Kassen erstattet werden, übernimmt diese der Freistaat Bayern.

Präventive Reihentestungen bei Mitarbeitenden und 10% der Bewohnerinnen und Bewohner, angeordnet durch das Gesundheitsamt und durchgeführt von Vertragsärzten, sind voraussichtlich ab Mitte Juli möglich. Das StMGP hat angekündigt, uns als Verbände für den Bereich der Pflege und Behindertenhilfe schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Leitfaden zur Verfügung zu stellen.

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

Die Verordnung zu den Gesundheitsfachberufen (EpiGesAusbSichV) ist am 12. Juni 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit rückwirkend zum 23. Mai 2020 in Kraft getreten. Die Schulträger sind bereits informiert.

Nun hat das StMGP noch einen Informationsbrief zur Anwendung § 7 EpiGesAusbSichV veröffentlicht. Praxisanleitungen, die ihre Weiterbildung bis 23. Mai 2020 begonnen haben, können bereits im September als Praxisanleitung tätig werden, wenn die Weiterbildung zur Praxisanleitung nach den Vorgaben des Curriculums der DKG absolviert wird, da es noch keine Verankerung in der AVPfleWoqG gibt. Hinsichtlich der 24-h-Fortbildungsverpflichtung wurde unserem Wunsch entsprochen, hier die Fortbildungsverpflichtung an das „Ausbildungsjahr“ zu knüpfen.

Entgangene Investitionskosten in teil-/stationären Pflegeeinrichtungen

Die Vorstände der Wohlfahrtsverbände haben in einem Gespräch am Runden Tisch am 01. Juli 2020 bei Herrn Ministerpräsident Söder und Frau Staatsministerin Huml nochmals die Notwendigkeit der Übernahme der entgangenen Investitionskosten in den teil-/stationären Pflegeeinrichtungen betont. Mit Schreiben vom heutigen Tag hat die Freie Wohlfahrtspflege die rechtliche Situation der Investitionskosten gegenüber Herrn Minister Dr. Herrmann dargestellt.

Unter Federführung des StMGP wird sich nun zeitnah eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Leistungserbringerverbände der Problematik annehmen.

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – Änderungen zum 01. Juli 2020

Der Bayerische Bezirketag hat mit Schreiben 29. Juni 2020 kurzfristig und überraschend Änderungen bezüglich der Kostenübernahme coronabedingter Mehrkosten mitgeteilt. Darin heißt es, dass die Bezirke ab dem 01. Juli 2020 nur noch die Übernahme von Mehrkosten akzeptieren, die auf verbindlichen schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnungen der Ordnungsbehörden beruhen. Zudem werde bei den pauschal finanzierten Betreuungs- und Beratungsangeboten "kein Raum" für die Finanzierung von Mehrkosten gesehen. Dies hat zu erheblichen Diskussions-/Gesprächsbedarf und Irritationen auf den unterschiedlichsten Ebenen innerhalb der Leistungserbringer(-verbände) geführt. Der Landes-Caritasverband Bayern fordert hier umgehend eine Klarstellung, dass die Mehrkosten für coronabedingte Maßnahmen, unabhängig von einer möglichen schriftlichen Anordnung der Ordnungsbehörden, weiterhin übernommen werden.

Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“

Mit Wirkung zum 01. Juli 2020 trat eine angepasste Allgemeinverfügung bzgl. Werkstätten, Förderstätten, Frühförderstellen und Berufsbildungs-/Berufsförderungswerke in Kraft. Dort ist u.a. die Lockerung des Betretungs- und Betreuungsverbot in Förderstätten geregelt. Zukünftig können Menschen mit Behinderung, zu zuhause oder ambulant betreut wohnen, die Förderstätten wieder betreten. Sofern sich die Förderstätte nicht in direkter räumlicher Nähe befindet, sind Förderstättenbesucher aus Wohnheimen weiterhin vom Besuch der Förderstätten ausgeschlossen.

Selbsthilfegruppen

Gemäß der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV § 2 Abs.1Nr.2) vom 19. Juni 2020 sind Treffen von Selbsthilfegruppen in geschlossenen Räumen bei einer Gruppengröße von 10 Personen wieder möglich. Treffen von größeren Gruppen (bis zu 50 Teilnehmende) in geschlossenen Räumen sind unter bestimmten Voraussetzungen und nach Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzeptes möglich sein (vgl. § 5 Abs 2 der 6.BayIfSMV). Um die gegebene Abstandsregel von 1,5 Meter und andere gängige Hygieneregeln einhalten zu können, müssen nötigenfalls neue Räumen gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Bernhard Piendl

Landes-Caritasdirektor